

Aufforderung zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass Bäume, Hecken und Sträucher, die in den Lichtraum von öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen ragen, aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmässig zurückgeschnitten werden müssen (Art. 83 des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008).

Das gesetzliche Lichtraumprofil beträgt bei Strassen 4.50 m und bei Rad- und Gehwegen 2.50 m. Bei Strassen und Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Die Übersicht darf insbesondere bei gefährlichen Strassenstellen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen nicht beeinträchtigt werden. Zudem dürfen Pflanzen die Verkehrssignalisation, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und die öffentlichen Beleuchtungen nicht verdecken (Art. 73 Strassengesetz).

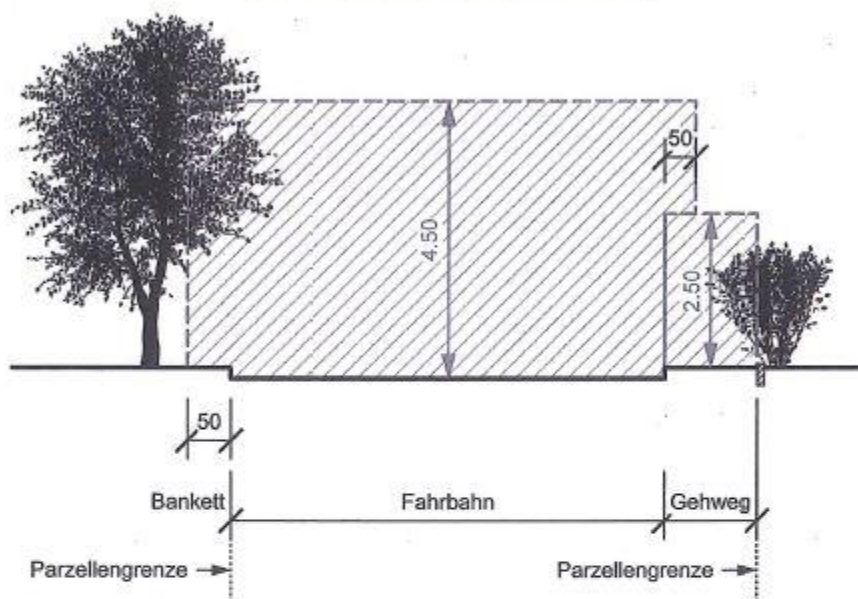
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Häckseldienst welcher Sie dem Abfallkalender entnehmen können.

Herzlichen Dank an alle, die ihre Sträucher und Hecken zurückschneiden und dadurch mithelfen, die Verkehrssituation zu verbessern.

Gemeindeverwaltung Frauenkappelen
Leiter Infrastruktur

Lichtraumprofil - Strasse

Die schraffierte Fläche ist von überhängenden Ästen freizuhalten!



Beleuchtungskandelaber

